

Stadt Chemnitz · Dezernat 1 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Markt 1
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Frau Stadträtin
Christin Furtenbacher

Datum 12.05.2016
Unser Zeichen
Durchwahl
Auskunft erteilt
Zimmer
Ihr Zeichen RA-172/2016
Ihr Schreiben vom 18.04.2016
E-Mail

Ihre Ratsanfrage RA-172/2016 - Hilfsfristen beim Rettungsdienst

Sehr geehrte Frau Furtenbacher,

zu Ihrer Ratsanfrage teile ich Ihnen im Auftrag der Oberbürgermeisterin Folgendes mit:

- 1. In welchem Umfang wurden die Hilfsfristen in der Stadt Chemnitz laut § 4 Sächsischer Landesrettungsdienstplanverordnung in den Jahren 2011 bis 2015 prozentual eingehalten?**

Hilfsfrist in Chemnitz	Einhaltung in Prozent
1. Halbjahr 2011	75,6
2. Halbjahr 2011	79,2
1. Halbjahr 2012	83,3
2. Halbjahr 2012	81,7
1. Halbjahr 2013	80,9
2. Halbjahr 2013	79,4
1. Halbjahr 2014	80,3
Hilfsfrist in Chemnitz/Stollberg *	
2. Halbjahr 2014	78,2
1. Halbjahr 2015	77,5
2. Halbjahr 2015	77,5

*Aufgrund geänderter Vorgaben der Landesdirektion Sachsen, wird seit Mitte 2014 die Hilfsfrist nicht mehr nach Rettungswachenbereichen getrennt ermittelt: So kann nur eine gemeinsame Aussage über das Stadtgebiet Chemnitz und den Altlandkreis Stollberg getroffen werden kann.

2. Worin lagen die konkreten Gründe bei Nichteinhaltung der Hilfsfrist?

Die Rettungswachenbereiche sind so zu bemessen, dass vom Standort der Rettungswache planerisch, unter Berücksichtigung der Verkehrserschließung und unter Wahrung der Wirtschaftlichkeit, alle möglichen Einsatzorte an öffentlichen Straßen innerhalb der Hilfsfrist erreicht werden können (§ 1 Abs. 4 SächsLRettDPVO). Die Bemessung der Wachenbereiche berücksichtigt daher durchschnittliche Witterungs- und Verkehrsverhältnisse.

Nach Auswertung der vorgeschriebenen Kurzberichte sind die wesentlichen Gründe im zu hohem Verkehrsaufkommen, in Baustellen und Straßensperrungen/Umleitungen sowie bei schlechten Witterungsverhältnissen (Glätte, Nebel etc.) zu finden.

Daneben bilden Einsätze außerhalb des eigenen Rettungswachenbereichs einen Hauptgrund für die Hilfsfristüberschreitung. Zu solchen kommt es immer dann, wenn ein Rettungsmittel in einem benachbarten Wachenbereich „aushelfen“ muss, weil dort mehr Einsätze gleichzeitig anstehen, als Fahrzeuge verfügbar sind.

3. Für den Fall, dass die Einhaltung der Hilfsfrist nicht erhoben wurde: Aus welchen Gründen?

Die Hilfsfrist wurde erhoben.

4. Wie viele Rettungswagen sind in der Stadt im Einsatz bzw. sind nicht fahrbereit?

In der Stadt Chemnitz sind zeitgleich bis zu 10 Rettungswagen (RTW) im Einsatz. Für den Fall, dass ein Fahrzeug nicht fahrbereit sein sollte (Wartung/Panne/Unfall), werden insgesamt 4 Reserve-RTW vorgehalten.

5. Welche konkreten Maßnahmen wurden ergriffen, um die vorgeschriebenen Hilfsfristen einzuhalten?

Um die Anzahl der Einsätze außerhalb eines Wachenbereiches zu reduzieren, wurde eine neue Bedarfsberechnung vorgenommen.

Mit den Bescheiden vom 18. Dezember 2014 und 19. Oktober 2015 wurden die durch den Rettungszweckverband Chemnitz-Erzgebirge beantragten Vorhalteeerhöhungen durch die Landesdirektion Sachsen genehmigt. Diese sieht für die Stadt Chemnitz eine Erhöhung in 2016 um ein zusätzliches Fahrzeug sowie insgesamt um 138 Wochenstunden und im Jahr 2017 zwei weitere Fahrzeuge sowie insgesamt um weitere 252 Wochenstunden vor.

6. Welche konkreten Anlaufschwierigkeiten gehen mit der Inbetriebnahme der Integrierten Regionalleitstellen einher, worauf begründen sich diese und welche Maßnahmen wurden getroffen, diese zu beseitigen?

Die IRLS Chemnitz – Erzgebirge – Mittelsachsen wird nach ihrer Inbetriebnahme Stück für Stück die übrigen Leitstellenbereiche in Mittelsachsen und dem Erzgebirgskreis übernehmen. Ob überhaupt und ggf. welche hilfsfristrelevanten Anlaufschwierigkeiten entstehen werden, lässt sich noch nicht absehen.

Hinsichtlich der Hilfsfriststatistik ist allerdings aus den bereits in Betrieb befindlichen Integrierten Regionalleitstellen bekannt, dass das Rahmenlastenheft des Freistaats Sachsen für die technische Ausstattung der Leitstellen weder einheitliche Verfahren für die Datenerhebung noch eine entsprechende Statistiksoftware zur Auswertung vorsieht.

7. An welchen Tagen konnte im Jahr 2015 aus welchen Gründen keine Notarztversorgung sichergestellt werden und welche Maßnahmen wurden getroffen wurden, um einen solchen Zustand künftig zu verhindern?

Nicht gedeckte Fahrzeugausfälle oder Ausfälle wegen Mangels an nichtärztlichem Personal hat es im Jahr 2015 nicht gegeben.

Planmäßig werden im Stadtgebiet Chemnitz drei Notarzteinsatzfahrzeuge, von Montag bis Sonntag rund um die Uhr vorgehalten. Von Montag bis Freitag kommt dann tagsüber im Zeitraum von 7:00 bis 16:00 Uhr ein weiteres Notarzteinsatzfahrzeug dazu.

Ein Tag setzt sich aus 4 Tagdiensten sowie 3 Nachtdiensten zusammen. Im Jahr 2015 sind insgesamt 119 Tagdienste und 25 Nachtdienste ausgefallen. Meistens traten diese Ausfälle so auf, dass jeweils nur ein Fahrzeug betroffen war.

Ausfälle in der notärztlichen Versorgung sind ausschließlich darauf zurückzuführen, dass nicht alle Notarzteinsätze besetzt werden könnten.

Der gesetzliche Auftrag, die notärztliche Versorgung sicherzustellen, wird durch § 28 Abs. 2 SächsBRKG den Krankenkassen und ihren Verbänden sowie den Verbänden der Ersatzkassen übertragen. Hierzu haben die Kassen die „Arbeitsgemeinschaft notärztliche Versorgung“ (Arge NÄV) gegründet, der es obliegt, die Besetzung der Notarzteinsatzfahrzeuge mit Notärzten sicherzustellen.

Dem Rettungszweckverband als Träger des Rettungsdienstes ist es nicht möglich auf alle Faktoren Einfluss zu nehmen.

Freundliche Grüße

Sven Schulze
Bürgermeister